

Buchbinder-Zeitung

Organ des Verbandes der Buchbinder und Papierverarbeiter

Nummer 37

Erscheint Sonntags.
Bezugpreis vierteljährlich 1,50 Mk. Nur Postbezug.
Bestellung bei allen Postanstalten.

Berlin, den 4. September 1932

Verlagsschäftsstelle: Berlin G2, Neuer Markt 8-12IV.
Fernruf: Berlin E 2, Kupfergraben 1129.
Anzeigen werden nicht aufgenommen.

48. Jahrgang

Was wird aus dem „Api“-Vertrag?

Für die „Api“-Industrie ist am Abend des 27. August nach zweitägiger Verhandlung von dem vom Reichsarbeitsminister bestellten Schlichter Dr. Dobberstein ein **Schiedspruch** gefällt worden, der sich schon sehr stark den Linien nähert, die Reichskanzler von Papen in seiner am Tage darauf auf alle deutschen Sender übertragenen Rede in Münster gehalten hat. In dieser Rede kündigte der Reichskanzler eine neue Notverordnung für die Mitte der laufenden Woche an, durch die in größerem Rahmen der Versuch gemacht werden soll, durch eine Belebung der Privatwirtschaft zur Neueinstellung von Arbeitskräften und damit zu einer Verminderung der Zahl der Arbeitslosen zu kommen. Der Reichskanzler rechnete in seiner Rede mit der Neueinstellung von 1 3/4 Millionen Arbeitsloser. Die für diese Neueinstellungen benötigten Lohnsummen sollen jedoch von den noch in Beschäftigung Stehenden getragen werden. Der einzelne Unternehmer soll nämlich ermächtigt werden, wenn er neue Arbeitskräfte einstellt, den Tariflohn in einem gewissen genau umgrenzten Umfange, der nicht unter dem Existenzminimum liegen darf, zu unterschreiten, und zwar sollen die Tariflöhne innerhalb dieser Grenzen in einem um so größeren Prozentsatz ermäßigt werden können, je größer die Vermehrung der Belegschaft oder der Arbeiterkraft ist. Der Lohn soll jedoch nicht in gleichem Ausmaß ermäßigt werden dürfen, wie die Belegschaft ansteigt, damit die in dem Betrieb gezahlte Gesamtlohnsumme nicht nur erhalten bleibt, sondern sich noch erhöht.

Weiter will die Reichsregierung das Tarifrecht und das Schlichtungswesen in seinem wesentlichen Inhalt aufrechterhalten, doch sollen die Beteiligten ihre Verhältnisse mehr als bisher im Wege freiwilliger Selbstbestimmung ohne staatliche Mitwirkung und ohne Bevormundung ordnen. Die Tarifverträge sollen so ausgestaltet werden, daß die Nachteile, die „mit einem zu weit gehenden Tariff schematismus notwendig verbunden sein müssen“, verschwinden, der wertvolle Kern des Tarifgedankens, der vom Reichskanzler in der Sicherung der Existenzgrundlage des Arbeitnehmers und in der Verhinderung unläuterer Lohnkonkurrenz gesehen wird, soll erhalten bleiben. Die Tarifverträge seien vielfach immer noch zu starr, sie sollen angeblich auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gebiete, Betriebe und Arbeitnehmergruppen nicht die gebührende Rücksicht nehmen.

Auf diese beabsichtigte Entwicklung werden wir zurückkommen, wenn die in Aussicht stehende Verordnung vorliegt. Der **Schiedspruch**, der für die „Api“-Industrie am 27. August ge-

fällt wurde, sieht bereits einen Teil der in der Kanzlerrede angekündigten Einbrüche in die bestehenden Tarifbestimmungen des seitherigen „Api“-Vertrages vor, vor allem in seiner Bestimmung über das Ortsklassenverzeichnis. Die Tatsache, daß vor dem Schlichter an zwei Tagen verhandelt wurde, läßt erkennen, wie hart der Kampf diesmal um jede einzelne Position geführt wurde. Nach mehrstündiger Parteiverhandlung mußte auch der Schlichter erkennen, daß in freier Vereinbarung zu einer Entscheidung nicht zu kommen war. Die Parteien vertraten mit Nachdruck ihre eigenen Anträge und suchten diese zur Annahme zu bringen, sie lehnten die Anträge der Gegenseite ebenso entschieden ab. Auch die vielstündige Sitzung der Schlichterkammer des ersten Verhandlungstages sah ein Ergebnis nicht. Die Situation war vielmehr so angespannt, daß in jedem Augenblick ein völliger Zerfall erwartet werden konnte, denn die Eingriffe in die in vielen schweren Verhandlungen errungenen und seither noch immer gehaltenen Positionen sollten so groß werden, daß kein mit Verantwortungsbewußtsein ausgestatteter Mensch ihnen zustimmen konnte.

In unserer Uebersicht über die Unternehmeranträge in Nummer 35 unserer Zeitung ist erkenntlich, in welchem Ausmaß die seitherigen Vertragsbestimmungen beschritten werden sollten. Wenn auch unser Verband als Anhänger der reichstaxtariflichen Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen bekannt ist, dann ist er das nicht um jeden Preis. Noch weniger ist für ihn eine besondere Belastung des ziffernmäßig größten Teiles der Arbeiterkraft in den „Api“-Betrieben, der Arbeiterinnen, tragbar. Darum gestaltete sich der diesmalige Kampf zu einem solchen um die Erhaltung bestehender Bestimmungen. Die völlige Ausfluchtlosigkeit, selbst mit Schlichterhilfe zu einer Verständigung zu kommen, führte mehrmals hart vor den Abbruch der Verhandlungen. Nachdem auch der Schlichter sehen mußte, daß alle Mühe umsonst ist, fällt er in den frühen Abendstunden des zweiten Verhandlungstages einen **Schiedspruch**, den wir anschließend wiedergeben. Die Erklärungsfrist über Annahme oder Ablehnung des Spruches wurde auf eine Woche, bis Sonnabend, den 3. September, festgesetzt.

Der Spruch bringt Eingriffe in die bestehenden Bestimmungen zunächst bei den **Ueberstunden**, die eine neue Regelung insofern erfahren sollen, als Ueberstunden, die in einer Woche mit Kurzarbeit geleistet werden, nicht mehr mit dem tarifmäßigen Ueberstundenzuschlag bezahlt zu werden brauchen. Schärfer sind die Eingriffe in die **Ferienbestimmungen**. Statt neun sollen in der Folgezeit nur noch

sieben Ferientage nach zehnjähriger Beschäftigung gegeben werden. Für die **Bezahlung** der Ferientage soll das gelten, was im Kartonnagervertrag in dessen Ziffer 43, Abs. 2 und 3 hierfür festgelegt ist. Die Ferientage selbst werden mit 75 Proz. bezahlt. Dem tiefsten Eingriff ist die **Ferientagsbezahlung** ausgeführt worden. In Zukunft sollen drei Feiertage aus dem Vertrag gestrichen werden und auch die **Bezahlung** der verbleibenden Feiertage soll abhängig gemacht werden von einer einjährigen ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Betrieb. Der **Lohnstarif** soll kurzfristig verlängert werden, er soll jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats mit Monatsfrist kündbar sein. Mit dem Reichslohntarif wurde jedoch auch die **Lohnstaffel** für die **Kolleginnen** dergestalt verknüpft, daß diese jeweils mit dem Lohnstarif gekündigt werden kann. Für das **Ortsklassenverzeichnis** sieht der Spruch besondere Verhandlungen vor für alle die Orte, die als strittig bezeichnet werden. Falls diese Verhandlungen zu einer Verständigung nicht führen, sollen die zuständigen Schlichtungsausschüsse um Schlichterhilfe ersucht werden können.

Wie bereits bemerkt, ist der folgende Spruch noch nicht geltendes Recht, da die Erklärungsfrist über Annahme oder Ablehnung bis zum 3. September läuft. Bis dahin wird unser gesamter Tarifausschuß Stellung genommen haben.

Der Spruch selbst besagt:

Der Reichstarifvertrag für die vertragsschließenden Zweige der **Papier verarbeitenden Industrie und verwandte Berufszweige** („Api“-Tarif) vom 5. Juni 1930 sowie der **Zusatzvertrag für die Briefumschlag- und Papierausstattungsfabrikation** werden über den 31. August 1932 hinaus mit folgenden **Änderungen** verlängert:

A. Hauptvertrag.

1. In Ziffer 9 wird statt der Worte: „rechtzeitig, mindestens aber zwei Tage vorher“ gesetzt: „spätestens am Tage vor Beginn der Kurzarbeit“.
2. In Ziffer 18 wird in der vierten Zeile des ersten Satzes zwischen den Wörtern „Arbeitszeit“ und „statt“ eingefügt: „oder bei durchgehender Arbeitszeit während der Pause“.
3. Ziffer 32 erhält folgende Fassung: „Ueberstunden sind diejenigen Arbeitsstunden, die über die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden hinaus geleistet werden.“ Die Fußnote zu Ziffer 32 wird gestrichen.
4. Ziffer 35 wird gestrichen.
5. In Ziffer 39 wird gesetzt anstatt: „nach dem 10. Jahr 9 Arbeitstage“, „nach dem 10. Jahr 7 Arbeitstage“.
6. In Ziffer 40 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
2. Die **Bezahlung** der Ferientage für den einzelnen Arbeitnehmer richtet sich nach dem

Verhältnis der von ihm im vergangenen Kalenderjahr bzw. Beschäftigungsjahr tatsächlich (einschließlich von Ueberstunden) geleisteten Arbeitsstunden zur normalen Arbeitszeit von 2400 Stunden im Jahre, jedoch mit der Maßgabe, daß im Höchstfalle pro Ferientag 8 Stunden Arbeitszeit vergütet werden.

3. Im Falle von Krankheit wird nur diejenige Zeit als Arbeitszeit angerechnet, die während der Erkrankung des betreffenden Arbeitnehmers im Betriebe durchschnittlich gearbeitet worden ist, jedoch mit der Maßgabe, daß in diesem Falle Erkrankung nur bis zur Dauer von drei Monaten in Anrechnung gebracht wird.
7. Hinter Ziffer 43 wird folgende Ziffer 43a eingefügt: „Während der Laufdauer des Manteltarifvertrages werden die Ferientage mit 75 Proz. der tarifvertraglich vorgesehenen Vergütungsfähigkeit für Vollarbeiter abgegolten.“
8. In Ziffer 44 werden gestrichen die Positionen 1. Neujahr und 3. Christi Himmelfahrt.
9. Ziffer 45 wird gestrichen.
10. Hinter Ziffer 47a wird folgender neuer Absatz eingeschaltet: „Fällt ein Feiertag auf einen Wochentag, an dem infolge Kurzarbeit nicht gearbeitet worden wäre, so besteht ein Anspruch auf Feiertagsbezahlung nicht.“
11. Die bisherigen Ziffern 47b und c fallen weg. An deren Stelle tritt folgende neue Ziffer 47b: „Ein Anspruch auf Feiertagsbezahlung besteht nur, wenn der Arbeitnehmer mindestens ein Jahr ununterbrochen im Betriebe beschäftigt war.“
12. In Ziffer 48c letzte Zeile wird gesetzt statt „des Feiertages“, „der Feiertagsbezahlung“.
13. In Ziffer 49, III, Kurzarbeit, Beispiel 1, heißt es: „Kurzarbeit 40 Stunden in 5 Tagen“ und im Beispiel 2: „Kurzarbeit 24 Stunden in 3 Tagen“.
14. In Ziffer 49, IV, werden die Positionen 3 und 4 gestrichen, dafür wird gesagt: „Ein Anspruch auf Feiertagsbezahlung besteht nur, wenn der Arbeitnehmer mindestens ein Jahr ununterbrochen im Betriebe beschäftigt war.“
15. In Ziffer 63 wird „1932“ in „1933“ geändert.
16. In Ziffer 64 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Ausgenommen von dieser Regelung wird Kapitel IV, sowie die Ziffern 69 bis 74 des Zusatzvertrages (Grundlage für den Stundenlohn tarif), deren Gültigkeitsdauer und Kündigungsfrist die gleiche ist, wie die des Reichslohn tarifvertrages.“
17. In Ziffer 65 wird statt der Worte: „mindestens drei Monate vor seinem Ablauf“ gesetzt „gleichzeitig mit der Kündigung“.

B. Zusatzvertrag.

18. In Ziffer 68 werden Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 gestrichen. Im Satz 2 des Abs. 1 heißt es an Stelle „Reichslohn tarifvertrages“ „des Hauptvertrages“.

C. Lohn tarif.

Der Reichslohn tarifvertrag wird unverändert über den 31. August 1932 hinaus verlängert. Er ist jeweils am 1. und 15. jeden Monats mit Monatsfrist kündbar.

D. Ortsklassenverzeichnis.

Den Parteien wird aufgegeben, über die strittigen Orte des Ortsklassenverzeichnisses erneut im Laufe des September 1932 zu verhandeln. Führen die Verhandlungen nicht zu einer Verständigung, so sollen die zuständigen Schlichtungsausschüsse um Schlichterhilfe angerufen werden können.

Entscheidungen zu unseren Reichslohn tarifverträgen.

Kündigung des Lohn tarif für die Kartonnagenindustrie.

Nachdem der Zentralverband der Kartonnagenfabrikanten den Mantelvertrag bereits Ende Juni zum 30. September gekündigt hatte, ist jetzt von ihm auch der Lohn tarif zum gleichen Tage gekündigt worden. Verhandlungen über den Neuabschluß der Verträge finden voraussichtlich Mitte September statt.

Für Arbeitszeitverkürzung!

Nachdem sich die Exekutive des Amerikanischen Gewerkschaftsbundes (A. F. of L.) neuerdings energisch für die Verkürzung der Arbeitszeit ausgesprochen hat und durch Bepfehlungen zwischen der Regierung und Industriellen Vorschläge in den Vordergrund gerückt wurden, denen zufolge durch eine zehnprozentige Herabsetzung der Arbeitszeit von den 11 Millionen Arbeitslosen 3 Millionen in Beschäftigung gebracht werden sollen, geht die A. F. of L. einen Schritt weiter, indem sie verlangt, daß die Arbeitswoche und der Arbeitstag ohne Begrenzung so stark gekürzt werden müssen, daß alle Arbeitslosen wieder in Beschäftigung kommen. In diesem Sinne hofft sie auf die baldige Einberufung der von der Exekutive der A. F. of L. dem Präsidenten Hoover vorgeschlagenen nationalen Wirtschaftskonferenz.

Arbeitsminister Doak, der sich schon früher wiederholt auf diesem Gebiet als äußerst fortschrittlich hervorgetan hat, geht noch einen

Schritt weiter, indem er die Arbeitszeitverkürzung nicht nur als eine Krisenmaßnahme, sondern in erster Linie als eine grundsätzliche Anpassung an die technische Entwicklung im allgemeinen betrachtet. Er stellt sich damit auf den Boden der Kampagne zur Verkürzung der Arbeitszeit, die der Internationale Gewerkschaftsbund schon vor Jahren eingeleitet hat. Arbeitsminister Doak sagte in diesem Zusammenhang anlässlich einer Besprechung im Weißen Haus mit Industrievertretern, Wissenschaftlern, Sozialpolitikern usw., daß die Frage der kürzeren Arbeitswoche den Rahmen einer bloßen Krisenmaßnahme überschritten habe. Er glaube, daß die Arbeitszeitverkürzung als endgültige Maßnahme die Gestaltung des amerikanischen Wirtschaftslebens bestimmen sollte. Er fuhr fort: „Ich war immer für einen kürzeren Arbeitstag und eine kürzere Arbeitswoche, und bis jetzt ist nichts Gesehenes, was mich von dieser Meinung abbringen könnte. Es scheint, daß nun auch die Industrie im allgemeinen zugunsten eines praktisch durchführbaren Planes ist. Wir hoffen, daß wir in nächster Zukunft auf diesem Gebiete praktische Fortschritte erzielen werden.“

Nachdem nun auch das Internationale Arbeitsamt beschlossen hat, die von der Arbeiterschaft seit Jahren geforderte Verkürzung der Arbeitszeit zum Gegenstand einer speziellen Sitzung des Verwaltungsrates zu machen, ist nicht einzusehen, weshalb diese Frage nicht als Weltproblem behandelt wird; denn eine beträchtliche Arbeitszeitverkürzung als sofortige Maßnahme ist ohne Reibungen und verschärfte Dumpingerscheinungen im größten Rahmen leichter durchführbar!

Eine unmögliche Verbotsandrohung!

Die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 enthält u. a. auch die Neuregelung der Verbotsgründe für periodische Druckschriften. Nach § 6, Absatz 1, Ziffer 2 dieser Verordnung können periodische Druckschriften verboten werden, „wenn in ihnen Organe, Einrichtungen, Behörden oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden“. Die Verordnung setzt also für ein Verbot ausdrücklich das Vorliegen einer Beschimpfung oder böswilligen Verächtlichmachung voraus. Nach der Anschauung des Berliner Polizeipräsidenten sollen wir gegen diesen Abschnitt der Verordnung durch unseren Aufsatz „Heraus zur Wahl!“ in Nr. 31 vom 24. Juli verstoßen und die Reichsregierung schwer beschimpft haben. Der Berliner Polizeipräsident droht uns darum durch das nachfolgende Schreiben, das weder durch irgendwelchen Bordruck, noch durch einen irgendwie gearteten Stempel als amtliches Schriftstück kenntlich gemacht ist, für den Wiederholungsfall ein Verbot unserer Zeitung auf längere Dauer an:

Der Polizeipräsident

l' S. 35°/122. 32

Berlin, den 20. August 1932.

An den Verlag Wilhelm Drehwald,

Berlin C 2.

Die Nr. 31 der „Buchhinder-Zeitung“ vom 24. Juli 1932 beginnt mit dem Artikel „Heraus zur Wahl!“ Die Ausführungen in den Absätzen 5, 6 und 7 enthalten schwere Beschimpfungen der Reichsregierung. Es wird hier u. a. von dem Raub am Brot der Arbeitslosen und davon gesprochen, daß den Arbeitslosen 75 bis 82 Proz. der schmachvollen Ansprüche von der Regierung der Hitler-Barone gestohlen seien.

Diese Ausführungen verstoßen gegen § 6, Absatz 1, Ziffer 2 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 und würden mich zu einem Verbot der „Buchhinder-Zeitung“ berechtigen. Mit Rücksicht auf die seit dem Erscheinen der Zeitung verstrichene Zeit will ich diesmal noch von einem Verbot der Zeitung absehen. Ich verwarne Sie aber nachdrücklich und mache darauf aufmerksam, daß Sie bei einem weiteren Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen unmissverständlich mit einem längeren Verbot zu rechnen haben.

Unterschrift (unleserlich).

Gegen diese nach unserer Überzeugung völlig unberechtigte Verwarnung und Verbotsandrohung haben wir Beschwerde erhoben und deren Zurückziehung verlangt. Der Berliner Polizeipräsident bezeichnet die Absätze 5, 6 und 7 als die Unterlagen für sein Vorgehen gegen uns. Böllig zu Unrecht! In den Absätzen 5 und 6 sind lediglich einige Feststellungen gemacht worden, die zum Teil noch mit nachkontrollierbarem Zahlenmaterial gestützt wurden. Feststellungen sind jedoch noch lange keine Beschimpfungen, sie können darum auch nicht gegen die Verordnung gegen politische Ausschreitungen verstoßen. Im fünften Absatz hieß es, nachdem vorher die Notlage im Arbeiterhaushalt geschildert und die unflüchtige privatkapitalistische Wirtschaftsführung kritisiert worden war:

„Infolge dieser unflüchtigen kapitalistischen Wirtschaft leiden die Volksmassen bittere Not, sie gehen körperlich, wirtschaftlich und geistig zugrunde. Zu allen Uebeln kommt dann noch der Raub am Brot der Arbeitslosen. Die von Hitler und seinen Trabanten gestützte Papen-Regierung hat einen Druck auf die Arbeitslosen vollzogen, wie er in der Geschichte der deutschen Sozialpolitik einzig dasteht. Nach wie vor müssen unsere noch beschäftigten Kol-

legen und Kolleginnen hohe Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen und als Gegenleistung bekommen sie lächerlich geringe Sätze, wenn sie die Unterstützung in Anspruch nehmen. Ein lediger Kollege, der bei einem Wochenlohn von 33 Mk. in 52 Wochen etwa 112 Mk. Versicherungsbeiträge entrichtet hat, erhielt früher an Arbeitslosenunterstützung 231 Mk. in 20 Wochen. Heute erhält er in sechs Wochen in der Großstadt 50 Mk., in der Stadt über 10 000 Einwohner 43 Mk. und in der Stadt unter 10 000 Einwohner ganze 36 Mk. Seine jetzige Unterstützung macht also nur noch rund 15 bis 20 Proz. der früheren aus. Mindestens 80 Proz. sind ihm von der Hitler kollektierten Regierung geraubt worden. Ein verheirateter arbeitsloser Kollege mit zwei Kindern hatte bei einem Wochenverdienst von 45 Mk. in 52 Wochen 152 Mk. Versicherungsbeiträge entrichtet. Früher hatte er ein Anrecht, in 20 Wochen eine Gesamtunterstützung von 405 Mk. zu beziehen, ganz gleich, ob er in der Großstadt oder auf dem Lande wohnte. Jetzt bekommt er nur eine Unterstützung von 75 Mk. in kleinen Orten, bis 102 Mk. in Großstädten innerhalb einer Dauer von sechs Wochen. 75 bis 82 Proz. seiner ehemaligen Ansprüche hat ihm die Regierung der Hitler-Barone gestohlen."

Daß die Juristen im Berliner Polizeipräsidium dem großen Irrtum zum Opfer fallen konnten, eine ziffernmäßig belegte Tatsache F e s t s t e l l u n g mit einer Beschimpfung zu verwechseln, ist kaum faßbar. Wir haben durch Zahlen nachgewiesen, daß der rechtliche Anspruch des ledigen Arbeitslosen auf Arbeitslosenunterstützung von ehemals 231 Mk. für zwanzig Wochen auf jetzt 36 Mk. für sechs Wochen herabgedrückt worden ist, der für den verheirateten Arbeitslosen von 405 Mk. auf 75 Mk., und daß in jedem Falle der rechtliche Anspruch weit unter der Beitragsleistung bleibt. Diese Tatsachen zwingen uns zu der weiteren Feststellung, die im Schreiben des Berliner Polizeipräsidenten als — Beschimpfung der Regierung ausgelegt wird! Die Gewerkschaftspresse hat die besondere Aufgabe zu erfüllen, die Interessen ihrer Mitglieder in jedem Falle bis zum letzten wahrzunehmen. Sie hat darum auch auszusprechen, was ist, und sie wird diese ihre Aufgabe auch dort erfüllen, wo eine Tatsache, wenn auch eine für manchen nicht angenehme, festgestellt und gesagt werden muß, wobei noch zu beachten bleibt, daß die Sprache des Volkes nicht immer nur in sanften Tönen schwingt. Es wäre darum eine totale Verkennung der Sachlage und des Aufgabentranges der Gewerkschaftspresse, wenn man etwa glauben sollte, diese in der ordnungs- und sachgemäßen Vertretung der Interessen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft durch Verboisandrohungen behindern zu können; das wird stets ein untauglicher Versuch mit untauglichen Mitteln bleiben. Wir vermögen nicht auszurechnen, um wieviel Jahrzehnte der neue Kurs im Berliner Polizeipräsidium das Recht der freien Meinungsäußerung — das unseres Wissens noch immer in der Reichsverfassung (§ 118) verankert ist — zurückrevidieren würde, wenn es geltendes Recht werden soll, daß eine Feststellung von Tatsachen zugleich als Beschimpfung ausgelegt wird. Wir gestatten uns schon, daran zu erinnern, daß bereits vor Jahrzehnten, also in der kaiserlichen Zeit, die den Gewerkschaften gewiß nicht mit übertriebener Freundlichkeit gegenüberstand, sachliche Feststellungen gegen unbeanstandet erscheinen konnten, auch dann, wenn sie scharfe Kritiken enthielten. Dabei wurde die Gewerkschaftspresse damals im Berliner Polizeipräsidium sehr aufmerksam gelesen. Heute dagegen sollen Redewendungen, die schon längst in den Sprachgebrauch des ganzen schaffenden Volkes übergegangen sind, wie das beanstandete „Raub am Brot der Arbeitslosen“, das man kaum als Kritik, viel weniger

natürlich als Beschimpfung der Regierung bezeichnen kann, den Grund zu Zeitungsverboten abgeben!

Noch viel weiter als mit der Beanstandung des fünften Absatzes unseres Artikels trifft der Berliner Polizeipräsident mit der Beanstandung des sechsten Absatzes daneben. In diesem Absatz war gesagt worden:

„Nimmt man dazu noch den Abbau bei den Sozialrentnern und Kriegsopfern, dann haben wir in der Geschichte der deutschen Sozialpolitik durch die Einsetzung der Papen-Regierung eine unschätzbare zwangsmäßige Verelendung der deutschen Arbeiterklasse. Diese Verelendung in solch schamloser Weise war nur möglich, nachdem das Großkapital in den Nationalsozialisten einen so willigen Helfershelfer gefunden hatte.“

Man braucht nicht erst Juristerei studiert zu haben, um zu erkennen, daß selbst mit dem allerbesten Willen hierin eine Beschimpfung der Regierung nicht enthalten sein kann und die Berufung auf diesen Absatz scheint uns darum — sagen wir recht vorsichtig — auf einem großen Irrtum zu beruhen, der — da einem Polizeipräsidenten ein solcher nicht unterlaufen darf — die ganze Verboisandrohung rechtswirksam macht, es sei denn, man identifiziert Großkapital und Nationalsozialisten mit dem Begriff Regierung.

Am allerunglücklichsten jedoch ist die Berufung auf den siebenten Absatz unseres Artikels in Nr. 31, dessen Inhalt im Schreiben des Berliner Polizeipräsidenten ebenfalls als Beschimpfung der Regierung bewertet wird. Wir zitieren auch diesen Absatz wörtlich:

„Es fragt sich nur, wie lange die heute noch irreführenden Massen von den politischen Abenteurern an der Nase herumgeführt werden können. Jeder Tag bringt uns jetzt neue Beweise für die Weltlichkeit dieser „Erneuerer deutschen Wesens“, und der Töten auf dem Schlachtfeld des Freiheitskampfes werden es immer mehr, gleichsam, um der Erwartung des Reichspräsidenten, daß mit der Wiedergulassung der uniformierten Hitler-Banditen Gewalttätigkeiten nicht vorkommen werden, das rechte Relief zu geben. Die Arbeiterbewegung kann auf eine Tätigkeit von etwa hundert Jahren zurückblicken. In dieser Zeit haben hunderttausende von Versammlungen stattgefunden, sind unzählige Wahlkämpfe ausgetragen worden, doch kein Mensch brauchte in diesen Vorkämpfen sein Leben zu lassen. Die Millionen Freiheitskämpfer, die mit uns für ihre heilige Sache eingetreten sind, kämpften nicht mit Schlagring und Revolver, sondern mit dem geistigen Mittel der Ueberzeugung und Belehrung. Die Arbeiterbewegung ist dabei groß und stark geworden.“

Wie ersichtlich, ist in diesem ganzen Absatz von der Regierung überhaupt keine Rede. Der erste Teil richtet sich gegen das Auftreten der braunen Pest, der zweite stellt dem die Art des Kampfes der freien Arbeiterbewegung gegenüber. Daß man im Berliner Polizeipräsidium am 23. August — an diesem Tage wurde uns die Verboisandrohung überbracht — einen böhmischen Gefreiten und dessen Kohorte mit der Regierung Papen verwechselt haben sollte, ist nicht anzunehmen. Darum ist die Heranziehung dieses Abschnittes als Strafandrohungsgrund etwas, was wir vorsichtigerweise nicht näher bezeichnen wollen.

Wir sind selbstverständlich davon überzeugt, daß der Berliner Polizeipräsident die Prüfung der Presse, zu der er wohl von Amts wegen verpflichtet ist, nicht selbst vornehmen kann, und daß er sich dabei auf seine nachgeordneten Beamten verlassen muß. Er wird wahrscheinlich nur unterschreiben, was ihm seine Beamten vorlegen. Wir nehmen darum an, daß er nach Kenntnisnahme des richtigen Sachverhalts unter diesen einmal nach dem Rechten sehen und sie veranlassen wird, der Objektivität auch etwas zu ihrem Recht zu verhelfen. Mag er

sich dabei des Auspruches erinnern, der einstmals die „Post“-Redaktion weltberühmt gemacht hat. Belastet mit dieser völlig unmöglichen Verboisandrohung bleibt er jedoch selbst durch seine Unterschrift.

In der Geschichte der Gewerkschaftsbewegung ist es nach der Aufhebung des Sozialistengesetzes wohl das erste Mal, daß ein Vertreter der Staatsgewalt einen Zugriff auf die Gewerkschaftspresse plant und das, wie unsere Sachdarstellung zeigt, mit sehr wenig Recht. Für die anscheinend sehr neue Richtung in der Prüfungsabteilung des Berliner Polizeipräsidiums betonen wir darum nachdrücklich, daß es die Aufgabe der Gewerkschaftspresse ist, die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Gewerkschaftsmitglieder zu vertreten. Dazu ist die Gewerkschaftspresse geschaffen worden, und sie wird diese ihre Pflicht zu jeder Stunde erfüllen. Die Redaktionen der Gewerkschaftspresse sind mit im täglichen Kampf um die Interessen ihrer Gewerkschaftsmitglieder und in jahrelanger praktischer Arbeit erproben und geschulten Menschen besetzt, die sehr wohl abzuwägen gelernt haben, was Recht und was Unrecht ist, die mit den gegebenen realen Tatsachen umzugehen wissen, die jedoch auch in jeder Situation jedes Ding beim rechten Namen nennen werden. Ihr Kampf ist zu jeder Stunde ein sachlicher, auch dort, wo scharfe Worte fallen. Persönliche Angriffe oder Beschimpfungen, wie getan zu haben uns unterstellt wurde, haben in der Gewerkschaftspresse noch nie Raum gefunden. Unser Kampf hat mit persönlichen Dingen und Beschimpfungen nichts zu tun, er ist und bleibt lediglich ein Kampf um die Sache,

ein Kampf ums Recht.

INTERNATIONALES

Die Organisation der Buchbinder in Frankreich.

In Frankreich gehören die Buchbinder, Buchdrucker und Lithographen einem Verband, dem der „buchgewerblichen Arbeiter“, an, der an 200 Zweigvereine zählt. Nur in den zwölf größeren Städten sind Branchensektionen gebildet. In sieben Städten gibt es je eine Branche der Buchbinder, Buchdrucker und Lithographen (in Paris deren mehrere), in den übrigen fünf Städten gibt es jedoch außer der Branche der Buchdrucker noch je eine Sektion der Buchbinder oder der Lithographen oder beide Gruppen zusammen bilden eine Sektion, wobei außerdem noch ein Unterschied gemacht wird zwischen Buchbindern und Papierverarbeitern.

Der Verband der buchgewerblichen Arbeiter von Frankreich ist infolge seines Aufbaues auch allen drei internationalen Vereinigungen der graphischen Industrie angeschlossen, was übrigens auch bei den Ländern der Fall ist, die nur einen Verband der graphischen Arbeiter besitzen.

Gegen die Gefängnisarbeit in Belgien.

Im belgischen Verbandsorgan wird unter ausdrücklicher Benennung der betreffenden Anstalten erneut dagegen protestiert, daß in Gefängnissen Buchbinderarbeiten verrichtet werden zu einem Preise natürlich, mit dem die freie Arbeit unmöglich konkurrieren kann. Diese Tatsache ist wiederholt auch schon im Parlament zur Sprache gekommen, ohne bisher zu gesetzgeberischen Maßnahmen geführt zu haben. Die Arbeitslosigkeit ist ohnehin schon groß genug.

Beitragserhöhung für die Arbeitslosenkasse in Dänemark.

Anfang August hatte der Verband der Buchbinder in Dänemark 1005 arbeitslose Mitglieder, davon 827 in Kopenhagen. Das bedeutet eine Arbeitslosigkeit von 27 Proz. der Mitgliedschaft. Unsere dänischen Kollegen sind weit davon entfernt, sich als besonders notleidend hinzustellen, wenn sie aber trotzdem beschlossen haben, eine immerhin beachtliche Erhöhung der

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung des Verbandes vorzunehmen, dann hat das seinen guten Grund. Die Zuschüsse von Staat und Gemeinde, die nach den neuen Bestimmungen gewährt werden können, gibt es nur unter der Bedingung, daß die Verbände selbst entsprechende Aufwendungen für ihre arbeitslosen Mitglieder machen. Der Beitrag zur Arbeitslosenkasse des Verbandes wird ab 1. Oktober um wöchentlich 30 Oere für männliche und um 20 Oere für weibliche Mitglieder erhöht.

Vom Verband der Buchbinder in England.

Der Hauptvorstand des Verbandes der Buchbinder und Papierverarbeiter von England hatte beschlossen, daß „jedes Mitglied, von dem bekannt wird, daß es mit der Kommunistischen Partei oder mit der Minderheitsbewegung in Verbindung steht, aus dem Verbands ausgeschlossen werden soll“. (Die Minderheitsbewegung dürfte etwa mit der deutschen RGO. zu vergleichen sein.) Weiter wird berichtet, daß die alle zwei Jahre stattfindende Versammlung der Delegierten der Sektionen diesen Beschluß des Vorstandes bestätigt hat, der somit sofort in Kraft getreten ist.

Erweiterungsbau des „Buchbindererholungsheims“ in England.

Am 25. Juli fand in Hastings, England, eine bescheidene Feier anlässlich der Fertigstellung eines Erweiterungsbau des „Alfr.-Evans-Heims“ statt. Es ist dies ein Heim für erholungsbedürftige Buchbinder und Papierverarbeiter, das nach seinem Begründer bzw. geistigen Urheber benannt worden ist. Alfr. Evans, der ein Kriegsoffer wurde, war vorher Sekretär des englischen Verbandes der Buchbinder und Papierverarbeiter und u. a. auch Delegierter auf dem Internationalen Kongress in Brüssel im Jahre 1913. Evans hatte jahrelang die Idee propagiert und schließlich auch verwirklicht, daß die Verbandsmitglieder einen freiwilligen Wochenbeitrag von 1/2 Penny (4 Pf.) leisten, aus dessen Erträgen das Erholungsheim errichtet werden konnte.

Dieses Heim hat während der letzten 5 Jahre durchschnittlich 300 Mitglieder, die nach überstandener Krankheit einer Erholung bedürften, um den Kampf fürs tägliche Brot wieder fortsetzen zu können, je drei Wochen lang beherbergen können. Durch den Erweiterungsbau ist das Fassungsvermögen des Heims um etwa 25 Proz. vergrößert worden.

Eine Internationale Buchgewerbeausstellung 1934?

Der Verband der Buchbindermeister von Holland kann im Jahre 1934 auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken. Auf seinem im Juli stattgefundenen Verbandstag hat er beschlossen, diese Feier durch eine Ausstellung von Buchbinderarbeiten und ähnlichen Branchenerzeugnissen würdig zu begehen. — Voraussichtlich wird sich daraus eine Internationale Buchgewerbeausstellung entwickeln, denn der Vorstand der Internationalen Union der Buchdruckereibesitzer hat ebenfalls beschlossen, im Jahre 1934 einen mit einer Ausstellung verbundenen internationalen Kongress abzuhalten und mit der Durchführung der Vorarbeiten den holländischen Landesverband zu betrauen.

Bestrafung wegen mißbräuchlicher Benutzung des „Union Label“ in Amerika.

Es ist bekannt, daß in Amerika das „Union Label“ (die Verbandsschutzmarke) eine große Rolle spielt. Das Label soll dem Käufer einer Ware eine Garantie dafür sein, daß er sein Geld nur für Verbrauchsgüter ausgibt, die zu tariflichen Bedingungen hergestellt worden sind, möge es sich dabei um Kleidungsstücke, Lebensmittel oder Bücher handeln. Die Kontrolle mag sehr schwierig sein, doch wenn einmal eine mißbräuchliche Benutzung festgestellt werden kann, dann wird dieser Verstoß gegen Treu und Glauben auch schwer geahndet. Auf Antrag des Ueberwachungs-Ausschusses der vereinigten graphischen Verbände von New York wurde der Gene-

raldirektor Fruchtmann von der Empire Book Match Corporation in Brooklyn zu 30 Tagen Arbeitshaus verurteilt. Das dürfte jedenfalls wirksamer sein, als wenn der Herr Generaldirektor hätte 30 000 Dollar Strafe zahlen müssen. Es ist aus der vorliegenden Meldung nicht ersichtlich, ob die Buchbinder oder die Buchdrucker unter Tarif bezahlt wurden. Aus dem Namen der Firma (Buch-Vertriebs-Gesellschaft) kann man aber schließen, daß es sich um eine Großbuchdruckerei mit großer Buchbinderabteilung handelt.

Fachliteratur.

Im Verlage von Karl W. Hiersemann, Leipzig, einem vornehmen Verlage, der sonst sehr überlegend mit der Herausgabe von neuen Büchern ist, ist von dem Bibliothekar der Universität Leipzig, Dr. Schreiber, ein Buch (für junge Bibliothekare) erschienen, das sich „Einführung in die Einbandkunde“ betitelt. Ueber dieses Werk hat der bekannte Kunstbuchbinder Paul Kersten uns folgende kritische Würdigung gesandt, die wir zum Abdruck bringen, um etwaigen Reflektanten auf das Buch mit dessen vom Fachmann gesehenen Mängeln aufmerksam zu machen. Herr Kersten schreibt: In der gesamten Literatur über Bucheinbände und Buchbinderei ist bisher kein so oberflächlich verfaßtes, ohne genaue Kenntnisse in Technik und Materialien in der Buchbinderei, erschienen, wie dieses. Es ist ja auch kein Wunder, der Verfasser dieses Buches ist seit etwa 8 bis 10 Jahren als Bibliothekar tätig. Woher soll er die Kenntnisse in der Bucheinbandtechnik und den Bucheinbandmaterialien herhaben, die ihm zur Herausgabe eines solchen Buches qualifizieren? Es wäre das die gleiche Annahme, wenn ich ein Buch über Bibliotheksstunde und Bibliothekstechnik schreiben würde. Ich habe in wochenlanger Arbeit das Buch gründlich durchgesehen, an 110 Stellen des 240 Textseiten umfassenden Buches kann ich falsche Angaben und Fehler nachweisen. Warum hat der Verlag nicht einen wirklichen und prominenten Fachmann — es gibt ja in Leipzig eine ganze Anzahl — zur Durchsicht des Manuskripts herangezogen? Jetzt rächt sich diese Unterlassung bitter. Ich bedauere die Käufer dieses Buches, also die Bibliothekare, denen ein Buch vorgelegt wird, aus denen sie wenig Richtiges lernen werden. Dieses Werk hätte in H. Loubier den richtigen Verfasser gefaßt, leider ist er tot, doch die lebenden Fachschriftsteller, der bekannte Einbandforscher Bibliotheksrat an der Preussischen Staatsbibliothek Dr. J. M. Hujung, Berlin, oder der Fachschriftsteller und Fachmann Ernst Collin hätten hier ohne Zweifel Besseres geleistet! Ich bin auch sicher, daß dieses Buch bei dem leider zu früh verstorbenen Gründer der Firma Karl Hiersemann nicht erschienen wäre.

Ich verkenne auch nicht, daß das Schreiber'sche Buch manches Gute und Richtige enthält, besonders in Abschnitt I und V, aber Abschnitt III ist gänzlich verfehlt, wertlos. Man bedenke, daß ich über 53 Jahre im Beruf stehe, seit 44 Jahren Meister, seit über 47 Jahren als Mitarbeiter der meisten buchgewerblichen Fachzeitschriften, Autor von etwa einem

Duzend anerkannter Lehrbücher über Einbandtechnik und Einbandkunst und seit 1904, das sind 28 Jahre, als Fachlehrer tätig bin und etwa 500 Schüler und Schülerinnen ausgebildet habe, von denen über 20 an Fach- und Kunstgewerbeschulen als Lehrer tätig sind, um danach meine vorstehende Kritik zu werten, die meinem Beruf nutzen soll.

Berichte.

Hamburg-Altona. In unserer Generalversammlung vom 19. August gedachte Kollege Windrich einleitend unserer im letzten Quartal verstorbenen Kollegen und Kolleginnen. Im Geschäfts- und Kassenbericht brachte Kollege Thierbach zum Ausdruck, daß sich die Arbeitsmarktlage hier am Ort noch weiter verschlechtert hat. Mehrere Betriebe haben erneut Kurzarbeit eingeführt, andere, auch größere Firmen, haben umfangreiche Entlassungen vorgenommen. Die einzige Sparte, die noch einen verhältnismäßig guten Geschäftsgang aufzuweisen hatte, war die Briefumschlagindustrie. Die Arbeitslosenziffer ist bis zum Ende des Quartals auf rund 1100 gestiegen. Kollege Thierbach streifte in seinen Ausführungen auch den freiwilligen Arbeitsdienst und betonte, daß wir ein wachstames Auge auf die Behörden haben müssen, damit nicht durch Maßnahmen des „freiwilligen Arbeitsdienstes“ Arbeiten dem freien Arbeitsmarkt entzogen werden. — Unsere Fachgruppenabende sind zur Zeit eingestellt; es besteht die Absicht, sie im Winter wieder einzuführen. In weiter aufstrebender Entwicklung befindet sich die Jugendgruppe. — Unsere Klassenverhältnisse haben auch in diesem Quartal durch die katastrophale Wirtschaftslage, insbesondere aber auch durch die Zahlung der Sonderunterstützung an unsere Ausgesteuerten, eine weitere Verschlechterung erfahren, so daß es notwendig ist, an das Solidaritätsempfinden der Kollegenchaft zu appellieren. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Beiträge auf das pünktlichste zu entrichten. Weiter forderte Kollege Thierbach die Kollegenchaft auf, sich mehr um das Verbandsleben zu kümmern und die uns noch Fernstehenden zu organisieren, da uns nach den Ankündigungen der Papen-Regierung durch die Lockerung der Tarifverträge harte Kämpfe nicht erspart bleiben werden. — Dem aus dem Gauvorstand ausgeschiedenen Kollegen Krohn widmete Kollege Windrich unter Zustimmung der Versammlung herzliche Worte des Dankes für seine langjährige treue Tätigkeit. Bei der Neuwahl des Gauvorstandes wurden die Kollegen Konradt und Rohrbacher einstimmig als Beisitzer gewählt. Ein Antrag auf Herausgabe eines Werbeflugblattes wurde der Ortsverwaltung zur Erledigung überwiesen. Kollege Ruhleder forderte die Versammelten auf, mehr als bisher das Abzeichen der „Eisernen Front“ auch auf der Straße zu tragen. Mit einem kräftigen „Freiheit“ wurde die gut besuchte Versammlung geschlossen.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Einstellung der Lokalunterstützung in Ludenwalde. In der Zehnstelle Ludenwalde kann wegen fast vollständiger Arbeitslosigkeit der dortigen Mitglieder die übliche Lokalunterstützung für Durchreisende bis auf weiteres nicht mehr ausbezahlt werden. Wir bitten die reisenden Mitglieder hiervon Kenntnis zu nehmen.

Der Vorstand.

Sterbetafel.

Im Monat August sind uns nachstehende Mitglieder als verstorben gemeldet worden:

- | | |
|---|---|
| Berlin: Berta Morig, Falzerin, 42 Jahre, Lungenleiden. | Erfurt: Charlotte Janowsky, Buchbinderarbeiterin, 40 Jahre, Lungen Schlag. |
| — Gustav Schrepper, Buchbinderinvalide, 77 Jahre, Altersschwäche. | Essen: Franziska Kühnen, Buchbinderarbeiterin, 32 Jahre, Magentrebs. |
| — Valentin Zeidler, Buchbinderinvalide, 67 Jahre, Bronchitis. | Hamburg: Bruno Kometh, Buchbinder, 51 Jahre, Schlaganfall. |
| — Marta Grube, Prägerin, 48 Jahre, Gehirnschlag. | Kristinger-Wilhelmshaven: Albert Krumbiegel, Buchbinder, 47 Jahre, Herzschlag. |
| — Julius Müller, Buchbinder, 75 Jahre, Altersschwäche. | Torgau: Erich Kurth, Ctuisarbeiter, 22 Jahre, Unglücksfall. |
| Breslau: Albert Kuban, Buchbinderinvalide, 69 Jahre, Herzschwäche. | |
| Dortmund: Fritz Dornheim, Buchbinder, 35 Jahre, Unglücksfall. | |

Allen ein ehrendes Andenken!